

Fallprüfungsschema: »Zulässigkeit der Videoüberwachung«

Zulässiger Zweck der Videoüberwachung iSd § 50a Abs 2 DSGVO

- Schutz des überwachten Objekts,
- Schutz einer (bestimmten) überwachten Person, oder
- Rechtliche Sorgfaltspflichten (jeweils inkl. Beweissicherung)

JA

NEIN

Videüberwachung ist unzulässig

Verletzung von schutzw. Geheimhaltungsinteressen iSd § 50a Abs 3 und Abs 4 DSGVO

- Lebenswichtiges Interesse einer Person,
 - Ausdrückliche Zustimmung oder Verhalten auf öffentliche Wahrnehmung gerichtet,
 - Bestimmte Tatsachen rechtfertigen die Annahme eines zukünftigen gefährlichen Angriffs,
 - Sorgfaltspflichten des Auftraggebers, oder
 - Echtzeitüberwachung zum Schutz von Leib, Leben, Eigentum des Auftraggebers
- UND**
- Kein Totalverbot (Abs 5): Mitarbeiterkontrolle und höchstpersönliche Lebensbereiche,
 - Kein Verarbeitungsverbot (Abs 7): Autom. Bildabgleich und Suche nach sensiblen Daten

JA

NEIN

Videüberwachung ist unzulässig

Alle Grundsätze der §§ 6 und 7 DSGVO eingehalten?

- Kein gelinderes Mittel verfügbar, (zB mechanischer, elektronischer oder organisatorischer Schutz)
 - Rechtsverhältnis zu überwachtem Objekt bzw zur (bestimmten) überwachten Person,
 - Allgemeine Verhältnismäßigkeit, (Schutzwürdiges Interesse des Betroffenen gegenüber Interesse des Auftraggebers)
 - > Interesse des Betroffenen wird vermutet
 - > Interesse des Auftraggebers muss Interesse des Betroffenen übersteigen
- Prinzipielle örtliche Beschränkung auf eigenen Grund (Ausnahmen möglich)

JA

NEIN

Videüberwachung ist unzulässig

Videüberwachung ist zulässig, Pflichten nach DSGVO (Kapitel 4) sind zu beachten

3. Zulässigkeit der Videoüberwachung

An den Tatbestand der Videoüberwachung sind in § 50a DSGVO genau definierte Fälle der Erlaubtheit geknüpft. Es muss ein rechtmäßiger Zweck vorliegen, das schutzwürdige Geheimhaltungsinteresse der Betroffenen darf nicht verletzt und die Grundsätze der §§ 6 und 7 DSGVO müssen eingehalten werden. Darüber hinaus sind gewisse Verbote zu beachten.

Es können jedoch in anderen Gesetzen auch Ermächtigungen zur privaten Videoüberwachung normiert werden (*lex specialis*), welche das DSGVO in den dort geregelten Bereichen überlagern (so auch § 50a Abs 1 DSGVO).

kurz&bündig: Zulässigkeitsprüfung

Eine Videoüberwachung ist zulässig, wenn diese sämtliche folgenden Prüfungen besteht:

1. Sie muss einen rechtmäßigen Zweck haben;
2. Sie darf weder schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen, noch »Totalverbote« verletzen;
3. Die Grundsätze nach §§ 6 und 7 DSGVO müssen gewahrt sein

3.1. Rechtmäßiger Zweck

Das DSGVO geht vom Prinzip der Zweckbindung aus (§ 6 Abs 1 Z 2 DSGVO). Das bedeutet, dass allen Daten ein gewisser Zweck (zB Kundenverwaltung, Buchhaltung, Werbung) zugeordnet werden muss. Daten dürfen nur im Rahmen dieses Zwecks verwendet und nicht zu anderen Zwe-

cken missbraucht werden (zB Abrechnungsdaten dürfen nicht an ein anderes Unternehmen zur Werbung weitergegeben werden).

Nach allgemeinem Datenschutzrecht darf der Zweck der Datenanwendung vom Auftraggeber nach Belieben festgesetzt werden; nicht jedoch bei der Videoüberwachung. Bei der Videoüberwachung ist nach § 50a Abs 2 DSGVO ausschließlich (1) der Schutz des überwachten Objekts, (2) der Schutz der überwachten Person oder (3) die Erfüllung rechtlicher Sorgfaltspflichten ein zulässiger Zweck.

Jeglicher andere Zweck ist nicht erlaubt. So wäre zB eine Videoüberwachung zum Zweck der Belustigung oder zum Zweck der Werbung nicht zulässig.

3.1.1. Schutz des überwachten Objekts

Unter den »Schutz des überwachten Objekts« fällt der in der Praxis häufigste Fall der Videoüberwachung, der Schutz des Eigentums. Das »Objekt« kann hier ebenso beweglich (zB ein kostbares Bild oder Fahrzeug) oder unbeweglich (zB Gebäude, Geschäft oder Tunnel) sein. Unter dem »Schutz des Objekts« ist wohl nicht nur der Schutz des konkret überwachten Objekts an sich zu verstehen, sondern auch dessen Einzelteile, Inhalt und Zugehör. So ist zB bei einer Bank weniger das Gebäude, als das darin befindliche Geld der in Wahrheit überwachte Gegenstand. Trotzdem ist nach bisherigem Sprachgebrauch nicht der Schutz des Geldes, sondern der Schutz der Bank der Zweck der Videoüberwachung.⁵⁴

3.1.2. Schutz der überwachten Person

Ein weiterer Zweck ist der Schutz von bestimmten Personen. Die EB gehen hier von überdurchschnittlich bekannten Personen oder verfassungsmäßigen Organen aus. Davon nicht erfasst ist jedoch der allgemeine Schutz von Personen (zB von Kunden), da es sich hierbei nicht um »eine bestimmte Person« handelt (§ 50a Abs 1 DSGVO). In der Praxis

54 Vgl zB DVR 1075217 – Meldung der BAWAG P.S.K. AG.